

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 29. November 2001

Die Gemeinde Buttenwiesen erläßt aufgrund von Art. 28 BayFwG (BayRS 215-3-1-I) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem, für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. August 1999 außer Kraft.

Buttenwiesen, den 29. November 2001

Gemeinde Buttenwiesen

(S)

Schrell
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 29.11.2001 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und den Gemeindetafeln in allen Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.11.2001 angebracht und am 17.12.2001 wieder entfernt. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung der Satzungs-niederlegung in der Ausgabe Nr. 275 der Wertinger Zeitung vom 29.11.2001 und in der Ausgabe Nr. 134 des Rathausbriefes der Gemeinde.

Buttenwiesen, den 18. Dezember 2001

Gemeinde Buttenwiesen

(S)

Schrell
1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 - 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 30 v. H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,80 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne Rettungsspreizer)	3,00 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,30 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	27,00 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne Rettungsspreizer)	58,00 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	59,00 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeits-

stundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

eine Tragkraftspritze TS 8/8	44,00 EUR
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	23,60 EUR
einen Generator 5 KVA	22,30 EUR
eine Tauchpumpe TP 4/1	11,80 EUR
ein Lüftungsgerät	17,50 EUR
zzgl. Leichtschaumerzeuger	14,70 EUR
Hochleistungslüfter	9,50 EUR
einen Ölauffangbehälter (3 cbm)	10,00 EUR
einen Halogenflutlichtstrahler	2,70 EUR
ein Scheinwerferstativ	1,30 EUR
einen Hand-Suchscheinwerfer	3,00 EUR
einen Arbeitsstellenscheinwerfer	1,80 EUR
eine Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom	1,70 EUR
eine hydraulische Winde	3,70 EUR
ein Dichtkissen	3,60 EUR
ein Heuwehrgerät	9,00 EUR
sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	5,10 EUR

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektenestern (Wespennestern)	41,00 EUR
Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	60,00 EUR
Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	255,00 EUR

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

a) Leistungen der Schlauchwerkstätte

Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)	
- B- und C-Schläuche je Schlauch	5,10 EUR
- mit Druckprüfung je Schlauch	6,10 EUR
Einbinden von Kupplungen je Kupplung	3,10 EUR
sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde	10,20 EUR

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (einschl. des gemeindlichen Eigenanteils von 30 %)	10,70 EUR
---	-----------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wahlweise kann für den Verdienstausfall bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes je Stunde der Lohn eines Arbeiters im öffentlichen Dienst nach Lohngruppe VII, Stufe 8 des Bundesmanteltarifvertrages für Gemeinden BMT-G II (in der jeweils gültigen Fassung) als pauschale Erstattung für Leistungen nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 BayFwG verlangt werden.

6.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4

AVBayFwG

10,00 EUR

Abweichend von Nummer 6.1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Berechnung für Arbeitsstundenkosten für feuerwehrtechnisches Gerät:

Kaufpreis einschl. MwSt.

- ggf. Staats- und sonst. Zuschüsse
- : Nutzungsdauer in Jahren
- Eigenbeteiligung der Gemeinde von 30 %
- + Wartungskostenpauschale pro Jahr
- : durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden

- = Kosten je Arbeitsstunde

Hochleistungslüfter		1393,00 EUR
	: 15	92,86 EUR
	- 30 %	65,00 EUR
	+ 30,00 EUR	95,00 EUR
	: 10 Std. =	9,50 EUR
Ölaufangbehälter		1071,50 EUR
	: 15 =	71,43 EUR
	- 30 % =	50,00 EUR
	+ 50,00 EUR	100,00 EUR
	: 10 Std. =	10,00 EUR
Flutlichtstrahler		364,30 EUR
	: 10	36,43 EUR
	- 30 % =	25,50 EUR
	+ 15,00 EUR =	40,50 EUR
	: 15 Std. =	2,70 EUR
Stativ (4 m)		310,00 EUR
	: 15 =	20,70 EUR
	- 30 % =	14,50 EUR
	+ 5,00 EUR	19,50 EUR
	: 15 Std. =	1,30 EUR
Handsuchscheinwerfer		428,50 EUR
	: 10 =	42,85 EUR
	- 30 % =	30,00 EUR
	+ 15,00 EUR =	45,00 EUR
	: 15 Std. =	3,00 EUR
Arbeitsstellenscheinwerfer		278,50 EUR
	: 10 =	27,85 EUR
	- 30 % =	19,50 EUR
	+ 7,50 EUR	27,00 EUR
	: 15 Std. =	1,80 EUR
Kabeltrommel		514,00 EUR
	: 20 =	25,70 EUR
	- 30 % =	18,00 EUR
	+ 7,50 EUR	25,50 EUR
	: 15 Std. =	1,70 EUR

Hydraulische Winde		772,00 EUR
	: 20 =	38,60 EUR
	- 30 % =	27,00 EUR
	+ 10,00 EUR	37,00 EUR
	: 10 Std. =	3,70 EUR
Dichtkissen		114,00 EUR
	: 10 =	11,40 EUR
	- 30 % =	8,00 EUR
	+ 10,00 EUR	18,00 EUR
	: 5 Std. =	3,60 EUR
Heuwehrgerät		2579,20 EUR
	- 10 %	2321,25 EUR
	: 25 =	92,85 EUR
	- 30 % =	65,00 EUR
	+ 25,00 EUR	90,00 EUR
	: 10 Std. =	9,00 EUR